



Bund der Freien
Waldorfschulen

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Präambel

Die besondere Aufgabe bei der Bewältigung von waldorfschul- oder bundesbezogenen Konflikten besteht darin, dass diese auf dem Boden der Waldorfpädagogik und der Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus gelöst werden müssen, welche im Zentrum des Handelns von Bund und Mitgliedseinrichtungen stehen. Ziel der Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist es daher insbesondere der Qualitätsentwicklung der Waldorfpädagogik zu dienen sowie ein effizientes System des Beschwerdemanagements anzubieten.

Ein entsprechendes Organ ist in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bund, Ziffer I.6. ausdrücklich vorgesehen.

I. Anwendungsbereich

(1) Das Schlichtungsverfahren des Bundes soll durchgeführt werden:

1. Bei Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern und dem Bundesvorstand, zwischen Organen und Gremien des Bundes sowie zwischen Bundesmitgliedern, hinsichtlich:

- a) Mitgliedschaft,
- b) Durchführung und Auslegung der Satzung des Bundes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der weiteren Verabredungen innerhalb des Bundes,
- c) Fragen bezüglich der Berechtigung zur Verwendung der Bezeichnung Waldorf,
- d) Fragen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Betrieb einer Waldorfschule;

2. bei Beschwerden von Eltern und Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schülern) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden Mitarbeiter) der Mitgliedseinrichtungen; bei Zweifeln von Eltern und Schülern bzw. den Studierenden an den Lehrerbildungseinrichtungen hinsichtlich des Vorliegens der spezifischen Waldorf-Eigenschaften bei einer Mitgliedseinrichtung des Bundes;

3. wenn die Beteiligten dies vereinbaren und Belange der Waldorfpädagogik oder des Bundes der Freien Waldorfschulen berührt sind,

4. sofern hinsichtlich anderer Beschwerden eine Einigung an den beigetretenen Mitgliedsinstitutionen aufgrund der dort getroffenen Schlichtungs- oder vergleichbarer Regelungen nicht gefunden werden kann.

(2) Bei Anwendbarkeit dieser Schlichtungsordnung soll auf gerichtliche Auseinandersetzungen bis zur vollständigen Ausschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten verzichtet werden; beantragt eine Partei zur Fristwahrung eine gerichtliche Entscheidung, ist dies nicht zu beanstanden.

II. Ziel der Schlichtung

Alle Beteiligten sind gehalten, auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken.

III. Besetzung, Geschäftsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einer oder einem Vorsitzenden (im Folgenden: einem Vorsitzendem) und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen (Schlichtungsausschuss). Der/die Vorsitzende soll Volljurist/in sein. Der/die Vorsitzende wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, der/die Beisitzer/innen werden je in gleicher Zahl von der Bundeskonferenz und vom Sprecherkreis des Bundeselternrates für drei Jahre bestellt. Es werden Ersatzmitglieder in ausreichender Zahl bestellt. Über die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder einigen sich Bundesvorstand und Bundeskonferenz in gemeinsamer Sitzung. In Verfahren, in denen Schüler als Antragsteller auftreten, ist eine Stellungnahme der Bundesschülervertretung einzuholen und im Schlichterspruch angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls soll auch die Schülervertretung der betroffenen Schule gehört werden.

(2) Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen einer Schweigepflicht über alle Informationen, die sie aufgrund des Schlichtungsverfahrens erlangen. Von dieser können sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden.

(3) Mitglieder des Schlichtungsausschuss sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie einer der streitenden Parteien angehören.

(4) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist bei der Rechtsabteilung des Bundes der Freien Waldorfschulen.

IV. Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines der in Ziffer I. 1. - 4. Genannten tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, die weiteren Beteiligten und den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen.

(2) Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Schlichtungsverfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie oder er kann Fristen setzen.

(3) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Insbesondere bereitet er den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens in dem Termin der mündlichen Verhandlung vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) Beteiligte können das Schlichtungsverfahren selbst oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ihrer Wahl führen.

(5) Der Antrag soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(6) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden abändern oder zurücknehmen. Erweist sich ein Antrag als nach dieser Schlichtungsordnung unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann ihn der Vorsitzende nach Beratung mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses ohne mündliche Verhandlung unter Angabe von Gründen abweisen.

(7) Ohne Hinzuziehung von Beisitzern kann der Vorsitzende Maßnahmen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen, treffen. Sie oder er kann aus wichtigem Grund in Eilfällen ohne mündliche Verhandlung sachdienliche Anordnungen treffen.

(8) Die Verfahrensbeteiligten verpflichten sich zur Mitwirkung.

V. Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten nach Abstimmung mit den Beisitzern schriftlich einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist er in einem Beschluss des Schlichtungsausschusses niederzulegen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

VI. Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragsteller/innen sowie die weiteren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Eilfall mit einer Frist von einer Woche ein. In Übereinstimmung der Parteien können Abweichungen von den genannten Fristen vereinbart werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nichtöffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte können mit Zustimmung beider Parteien gehört werden.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist an die Formulierung der Anträge nicht gebunden. Er soll das Interesse der Parteien ausreichend erkunden und berücksichtigen.

VII. Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung

(1) Der Schlichtungsausschuss hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung unterbreiten, der im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen wird.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist dies ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. Der protokollierte Einigungsvorschlag ist zu verlesen und von beiden Parteien zu genehmigen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, erklärt der Schlichtungsausschuss die Schlichtung für gescheitert. Dieses Ergebnis soll bei anschließenden verbandsbezogenen Maßnahmen gegen eine der Parteien berücksichtigt werden. Über das Scheitern der Schlichtung wird in den Fällen der Ziffer I. 1. der Bundesvorstand und die Bundeskonferenz sowie weitere Betroffene (z.B. die Gründungsberater) informiert.

(4) Ort der mündlichen Verhandlung ist in der Regel Stuttgart. Der Vorsitzende kann einen anderen Ort bestimmen.

VIII. Kosten und Auslagen

(1) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie den von der Schlichtungsstelle angehörten Dritten werden auf Antrag Fahrkosten und Auslagen nach den im Bund üblichen Regelungen erstattet. Ihnen kann ein Entgelt gezahlt werden.

(3) Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten grundsätzlich selbst. Der Schlichtungsspruch kann aber eine Regelung zur Kostentragung beinhalten. Dabei soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten berücksichtigt werden.

IX Inkrafttreten, Verfallsdatum

Diese Ordnung tritt am 21.09.2012 in Kraft. Innerhalb von drei Jahren soll eine Kommission bestehend aus Delegierten des Bundesvorstands und der Bundeskonferenz die Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle evaluiert haben und einen Bericht vorlegen. Dieser ist durch den Vorstand und die Bundeskonferenz zu beraten

Stuttgart, den 21. September 2012